

**Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Siesbach
vom 30.01.2009**

Der Ortsgemeinderat von Siesbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32, 33 Abs. 1 und 38 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103 – BS 610-10) und des § 31 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Siesbach vom 11.07.1989 in der derzeit geltenden Fassung, in der Sitzung am **12.01.2009** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen, der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

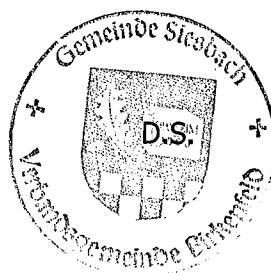
1. Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofs-satzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom **13.11.1998** außer Kraft.

Ausgefertigt:

55767 Siesbach, 30.01.2009



Ortsgemeinde Siesbach

Hans-Dieter Storr
Storr
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Siesbach
vom 30.01.2009**

I. Reihengrabstätten:

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 60,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 130,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte, Urnenrasengrabstätte u.
Einer anonymen Urnengrabstätte, an Berechtigte nach Nr. 1 | 80,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten:

- | | |
|---|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte für | |
| aa) eine Doppelgrabstätte | 550,00 € |
| bb) eine Urnenwahlgrabstelle | 200,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) | |
| pro Jahr für | |
| aa) eine Doppelgrabstätte | 15,00 € |
| bb) eine Urnenwahlgrabstelle | 10,00 € |

III. Grabpflege durch die Ortsgemeinde:

- | | |
|--|----------|
| - Urnenrasengrab für die Dauer der Ruhefrist | 700,00 € |
|--|----------|

**IV. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in eine bereits durch Erdbe-
stattung belegte Grabstätte:**

- | | |
|---|---------|
| Für diese Beisetzung beträgt die Gebühr | 40,00 € |
|---|---------|

V. Ausheben und Schließen der Gräber:

Die Grabherstellung erfolgt durch ein Unternehmen bzw. durch Dritte, Hierfür sind die tatsächlich anfallenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen:

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle:

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Aufbahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 3 Tagen | 35,00 € |
| b) für jeden weiteren angefangenen Tag | 10,00 € |
| 2. Reinigen der Leichenhalle | 20,00 € |